

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1976

Geschäftszahl

1116/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1859/68 E 30. Oktober 1969 RS 2

Stammrechtssatz

Wenn ein Gebäude nicht heizbar und daher nicht ganzjährig benutzbar ist (hier: Badehütte), dann kann dieses Gebäude nicht als Einfamilienhaus iSd § 54 Abs 1 Z 4 BewG bewertet werden, sondern es handelt sich um ein "sonstiges bebautes Grundstück", das nach § 55a Abs 1 Z 13 BewG zu bewerten ist.